

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

Vom 23.06.2025/Wiep

Nr. 102278

Verkehrsanordnung Verbot für Motorwagen und Motorräder

Auf Antrag der Gemeinde Obfelden und der Stadt Affoltern am Albis vom 22. Oktober 2024 und der Stadt Affoltern am Albis vom 21. Januar 2025 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Obfelden und der Stadt Affoltern am Albis Zwillikerstrasse, Schulrain, Chüeweidhölzli.
Auf folgenden Teilstücken ist der Verkehr mit Motorwagen und Motorräder verboten. Der forst- und landwirtschaftliche Verkehr ist gestattet.

- Zwischen Zwillikerstrasse 25 (Obfelden) und Chalchofenstrasse (Affoltern a/A)
- Ab Chüeweidhölzli Nr. 3 (nach Schützenhaus Affoltern a/A)

II Signalisation

Signal: **2.13 (Verbot für Motorwagen und Motorräder)**
Standorte: gemäss Plan TEAMverkehr.zug AG vom 19.12.2024
Ausführung: Kleinformat; R2 stark retroreflektierend
Zusatztafel: Text: Forst- und landwirtschaftlicher Verkehr gestattet

Vorsignale: **2.13 (Verbot für Motorwagen und Motorräder)**

Zusatztafel: Seite Obfelden, Text: 'ab 500 m'
Seite Zwillikon, Text: 'ab 700 m'
Standorte: gemäss Plan TEAMverkehr.zug AG vom 19.12.2024
Ausführung: Kleinformat; R2 Stark retroreflektierend

Die Signalisation wurde in Absprache mit Vertretern der Gemeinde Obfelden und der Stadt Affoltern am Albis festgelegt.

- III Die Verkehrsanordnung (Ziffer I und VI) sind durch die Kommunalbehörden vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der beiden Gemeinden gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben. Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspoli-

zei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per Mail:
vpsa@kapo.zh.ch zuzustellen.

- IV Die Verkehrsanordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.
- V Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörden und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechts gültig geworden ist.
Die Umsetzung der Verfügung muss dem zuständigen Gebietssachbearbeiter der Kantons-polizei Zürich per Mail mit Umsetzungsdatum mitgeteilt werden.
- VI Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Si-cherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs ein-gereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Be-weismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VII Schriftliche Mitteilung an:
 - Gemeinde Obfelden und der Stadt Affoltern am Albis

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller